



Allgemeine Einkaufsbedingungen

der

H. + H. Maslanka Chirurgische Instrumente GmbH mit Sitz in 78532 Tuttlingen

I. Allgemeines, Geltungsbereich

1. Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und einem öffentlich rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten nicht gegenüber Verbrauchern. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Vertragspartner haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere Bestätigung in Textform maßgebend.
2. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen finden auf alle Vereinbarungen mit unserem Vertragspartner über Lieferungen von Waren, Leistungen und Angebote ausschließliche Anwendung. Dies gilt auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Vertragspartner ohne besonderen erneuten Hinweis. Entgegenstehende in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht enthaltene, anderslautende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nicht anerkannt. Die Annahme von Lieferungen bzw. Leistungen deren Bezahlung oder Bezugnahme auf ein Schreiben bedeutet keine Zustimmung zu den Geschäftsbedingungen des Vertragspartners.
3. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

II. Vertragsschluss und -inhalt, Änderungsvorbehalt

1. Unsere Bestellung gilt frühestens mit Abgabe oder Bestätigung in Textform als verbindlich. Der Vertragspartner ist gehalten, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 2 Wochen zu bestätigen oder durch Versendung der bestellten Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.



Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlage), hat uns der Vertragspartner zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

2. Wir können im Rahmen der Zumutbarkeit für den Vertragspartner Änderungen des Liefergegenstandes verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.
3. Die zur Angebotsausarbeitung zur Verfügung gestellten Zeichnungen und sonstige Unterlagen sind Vertragsbestandteil und mit dem Angebot an uns zurückzugeben. Sämtliche Anfragen und Unterlagen sind als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und demgemäß streng vertraulich zu behandeln.

III. Preise und Zahlung

1. Der in unserer Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend und schließt Verbesserungs- und Verpackungskosten grundsätzlich mit ein. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist. Werden Versendungs- und Verpackungskosten ausnahmsweise ausdrücklich durch uns übernommen, sorgt der Vertragspartner, soweit wir keine besonderen Weisungen erteilen, für die kostengünstigste Verfrachtung. Verpackungsmaterial nimmt der Vertragspartner auf unser Verlangen auf seine Kosten zurück.
2. Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, sind die Preise nach vollständigem Eingang der Ware oder Leistung und nach Eingang der Rechnung zur Zahlung fällig - nach unserer Wahl - innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3 % Skonto oder nach 30 Tagen abzüglich 2 % Skonto oder nach 60 Tage ohne Abzug. Die Zahlung erfolgt grundsätzlich unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung mit dem Zahlungsmittel unserer Wahl.
3. In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind unsere Bestellnummer, Artikelnummer und Liefermenge anzugeben. Sollte eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs unsere Bearbeitung verzögern, verlängern sich die in Abs. 2 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.
4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte und die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.



IV. Lieferzeit und Lieferung, Gefahrübergang

1. Die von uns in der Bestellung angegebene oder sonst nach diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen maßgebliche Lieferzeit (Liefertermin oder-frist) ist bindend.
2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns unverzüglich in Textform unter Nennung von Gründen zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
3. Soweit nicht anders vereinbart, ist „frei Werk“ (DDP nach Incoterms 2020) anzuliefern. Maßgebend für die Einhaltung der Lieferfrist ist der Wareneingang bei uns.
Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung gehen, auch wenn ausnahmsweise ausdrücklich Versendungskauf vereinbart worden ist, erst mit Übergabe der Ware bei uns auf uns über.
4. Kommt der Vertragspartner in Verzug, so haben wir, unbeschadet der gesetzlichen Rechte, das Recht, einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 0,5 % des Nettobestellwertes der Bestellung für jede vollendete Woche, höchstens jedoch insgesamt 5% des Nettobestellwertes, zu verlangen. Der Nachweis eines niedrigeren oder höheren Schadens bleibt unberührt.
Im Übrigen bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – im Verzugsfall nach der gesetzlichen Vorschrift.
5. Der Vertragspartner ist ohne unsere vorherige Zustimmung zu Teillieferungen nicht berechtigt.

V. Produktanforderungen, Dokumentation

1. Der Vertragspartner steht dafür ein, dass alle für den Liefergegenstand maßgebenden gesetzlichen Vorschriften, Verordnungen und Normen - insbesondere alle produktsicherheits- und werkstoff- und umweltrelevanten Bestimmungen, sowie die CE Konformität eingehalten werden.
2. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die vollständige und den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Dokumentation zur Ware als gedruckte Unterlage sowie als ungeschützte PDF Datei in Deutsch, Englisch, sowie in der auftragsspezifisch geforderten Landessprache rechtzeitig - spätestens mit Lieferung der Ware – zu liefern.



VI. Gewährleistungsansprüche

1. Bei Mängeln stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche mit der Maßgabe zu, dass wir in allen Fällen die kostenlose Mängelbeseitigung verlangen können und der Vertragspartner anfallende Nebenkosten trägt. Die Gewährleistungsfrist beträgt jedoch abweichend hiervon 30 Monate.
2. Wir prüfen die Lieferungen unmittelbar nach Eingang auf Identität und Menge sowie auf äußerlich erkennbare Schäden oder sonstige Fehler. Wird bei den vorgenannten Prüfungen eine Abweichung entdeckt, werden wir den Vertragspartner unverzüglich informieren. Entdeckt wir später bei der Weiterverarbeitung oder im Einsatz einen Mangel, wird dies ebenfalls unverzüglich angezeigt, ohne dass eine Ausschlussfrist Anwendung findet.

VII. Lieferantenregress

1. Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen uns neben den gesetzlichen Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Vertragspartner zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht wird hierdurch nicht eingeschränkt.
2. Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns oder einen anderen Unternehmer weiterverarbeitet wurde.
3. Im Übrigen haften unsere Vertragspartner nach den gesetzlichen Bestimmungen.



VIII. Produkthaftung

1. Der Vertragspartner ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf eine von ihm gelieferte fehlerhafte Ware zurückzuführen sind, und ist verpflichtet uns von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Sofern wir dazu verpflichtet sind, wegen eines Fehlers einer vom Vertragspartner gelieferten Ware eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Vertragspartner sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.
Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
2. Der Vertragspartner stellt sicher, dass ein angemessener Schutz durch eine Versicherung, insbesondere einfache und erweiterte Produkthaftpflichtversicherung, mit einer Deckungssumme von mindestens 2 Mio. EUR pro Schadensfall vorhanden ist. Auf Verlangen hat der Vertragspartner den Versicherungsschutz in anderer geeigneter Weise nachzuweisen. Die Haftung des Vertragspartners bleibt durch den Versicherungsschutz unberührt.

IX. Sonstige Pflichten des Vertragspartners

Der Vertragspartner verpflichtet sich, in seinem Einflussbereich/Herrschaftskreis dafür Sorge zu tragen, dass die Anforderungen des Produkthaftungsrechts, insbesondere des Medizinproduktegesetzes (MPG), eingehalten werden. Er verpflichtet sich insbesondere sicherzustellen, dass nur solche Personen mit der Ware umgehen, die die entsprechenden Qualifikationen haben.

Der Vertragspartner verpflichtet sich weiter, die jeweils gültigen Gesetze, Bestimmungen und behördliche Vorschriften im Umgang mit Mitarbeitern, Umweltbehörden, Energieeffizienz, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz einzuhalten und seinen jeweiligen Zulieferern aufzuerlegen. Gleichfalls sichert der Vertragspartner zu, seiner unter das Mindestlohngesetz fallenden Arbeitnehmer ein diesem Gesetz entsprechendes Arbeitsentgelt zu bezahlen und diese Verpflichtung auch seinen jeweiligen Zulieferern oder Leiharbeitsunternehmern aufzuerlegen.



X. Schutzrechte

Der Vertragspartner sichert zu, dass sämtliche Waren frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Waren Schutzrechte oder Lizenzen Dritter nicht verletzt werden. Der Vertragspartner stellt uns von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt alle Kosten, die in diesem Zusammenhang entstehen.

XI. Geheimhaltung

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche ihm von uns für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Diese dürfen nur solchen Personen zugänglich gemacht werden, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung Kenntnis der vertraulichen Informationen haben müssen und entsprechend dieser Regelung zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. Gleiches gilt für Arbeitsergebnisse, die unter Verwendung von vertraulichen Informationen erzielt worden sind.

Fertigungsmittel wie Modelle, Muster, Zeichnungen oder ähnliches, die von uns gestellt, bezahlt oder in sonstiger Weise zur Verfügung gestellt wurden, dürfen ohne unsere Einwilligung weder an Dritte weitergegeben noch für Dritte verwendet werden und sind nach Vertragsende an uns auszuhändigen.

XII. Erfüllungsort

Erfüllungsort für Lieferungen ist der von uns angegebene Bestimmungsort, ohne besondere Bestimmung der Sitz unseres Unternehmens in der Stockacherstraße 172 in 78532 Tuttlingen

XIII. Datenspeicherung

Wir setzen den Vertragspartner davon in Kenntnis, dass personenbezogene Daten – solange und soweit geschäftsnotwendig und im Rahmen der Datenschutz-Grundverordnung zulässig – von uns EDV-mäßig gespeichert und zum Zwecke der Vertragserfüllung verarbeitet werden. Rechtsgrundlage für die Speicherung der Daten ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO.



Verantwortlicher gem. Art. 4 Abs. 7 DSGVO ist die, H + H Maslanka Chirurgische Instrumente GmbH, Stockacherstraße 172, 78532 Tuttlingen, Tel.: (+49) 74 61 / 9 60 70 Fax: (+49) 74 61 / 47 32. Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter Tel.: (+49) 74 61 / 9 60 70.

Weitere Informationen über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch uns, einschließlich Ihrer Rechte, erhalten Sie unter <https://www.maslanka.de/datenschutz>.

XIV. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Für unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen uns und dem Vertragspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
2. Der Gerichtsstand für sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsbeteiligten aus Geschäften jeder Art ist Tuttlingen (Bundesrepublik Deutschland). Entsprechendes gilt, wenn der Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Wir sind jedoch auch dazu berechtigt, den Vertragspartner an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

Stand: 04/2022